

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

**Band:** 53 (1927)

**Heft:** 5

**Illustration:** [s.n.]

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

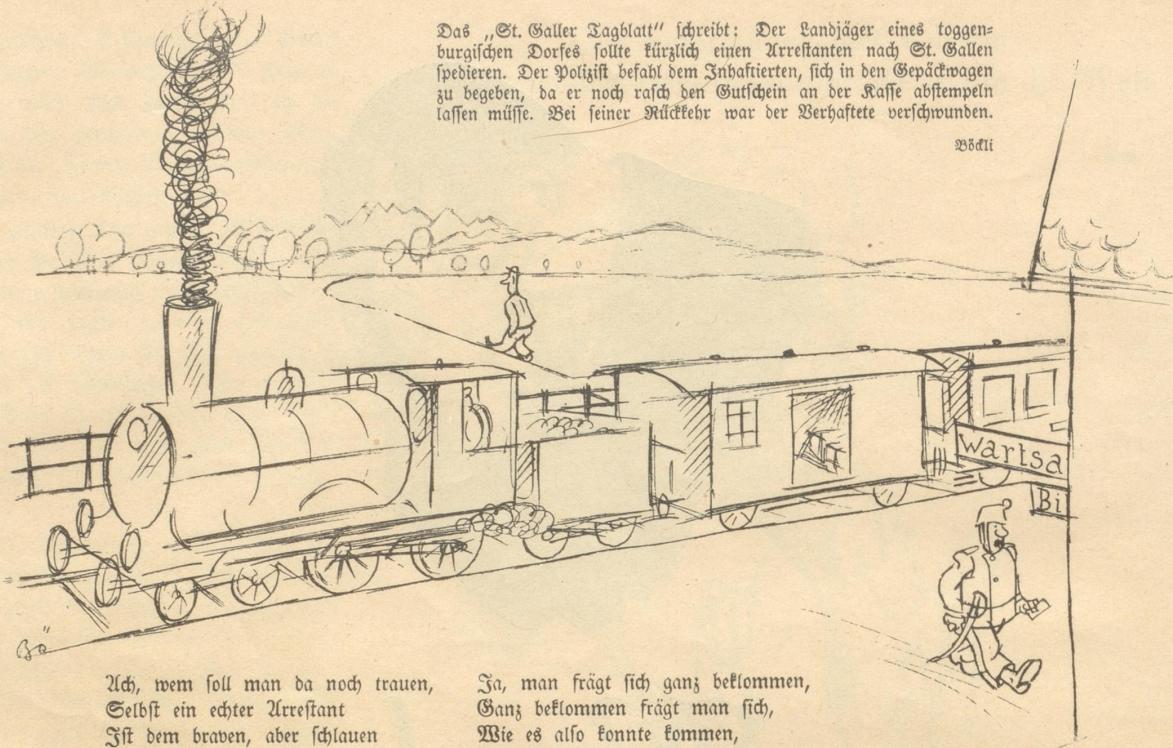
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Ach, wem soll man da noch trauen,  
Selbst ein echter Arrestant  
Ist dem braven, aber schlauen  
Polizisten durchgebrannt.

Trotzdem daß er inhaftiert war  
Suchte er direkt das Weite,  
Und, was doppelt raffiniert war,  
Auf der konterären Seite.

Ja, man fragt sich ganz bekommern,  
Ganz bekommern fragt man sich,  
Wie es also konnte kommen,  
Dieses mit dem Finkenstrich.

O wie geht das Individuum  
Mit der braven, aber schlauen,  
Schlauen Polizei perfid um,  
Ach wem soll man da noch trauen.

## Die Aktiengesellschaft zur Vereinfachung der Bundesverwaltung

„Ich kann dir diese Anlage bestens empfehlen“, sagte ein früherer Schulkamerad zu mir, und hielt mir einen schön gedruckten Aktienprospekt unter die Nase. Er reiste in geistigem Eigentum, kaufte und verkaufte Patente, gründete Gesellschaften, und die Summen, um die er mich ainging, standen in so bescheidenem Verhältnis zu seinen Plänen, und den Millionen, die sie einbringen sollten, daß ich nicht gut anders konnte, als sie ihm vorzustrecken.

Diesmal handelte es sich um eine Aktiengesellschaft zur wirtschaftlichen Ausnutzung von Gnaden gesuchen an die Bundesversammlung.

„Wie du weißt,“ erklärte mir mein Freund, „gibt es eine neungliedrige Begnadigungskommission des Nationalrates und eine viergliedrige des Ständerates.“

„Was tun denn diese Kommissionen?“ fragte ich verwundert.

„Das wirst du sofort sehen. Da haben jede Untersuchung des Falles zu bezahlen, wir zum Beispiel eine Eierhöckerin in Freiburg, die wegen Überschreitung des Ankaufspreises für Eier um zwei Franken gebüßt worden war. Sie gelangte an die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Bitte, ihr die zwei Franken zu erlassen. Die Bundesanwaltschaft hat das Gesuch zu prüfen und zu begutachten. Das Marktamt der Stadt Freiburg, die städtische Polizeidirektion, das Bezirksgericht, die kantonale Staatsanwaltschaft, das Justiz- und Polizeidepartement, die kantonale Armendirektion haben dazu Stellung zu nehmen. Der schweizerische Bundesrat hat einen Bericht vorzulegen, der im Bundesblatt publiziert wird und beantragt Abweisung oder Erlaßung der Buße aus Kommissionsgründen. Nachdem die Begnadigungskommissionen getagt und sich über den Fall geeinigt haben, empfiehlt die Kommission mehrheit oder -minderheit dem in feierlicher Sitzung vereinigten National- und Ständerat das Gesuch zur Annahme oder Verwerfung. Das ist das Verfahren nur in großen Zügen; Details habe ich unterdrückt. Es ist kompliziert, das siehst du wohl ein?“ — Ich sah es ein.

„Schön, meine Aktiengesellschaft würde sich nun verpflichten, sämtliche Bußen der

anhängigen Begnadigungsverfahren ohne wenn ihr jährlich die Taggelder und Reiseentschädigungen, die an die Mitglieder der Begnadigungskommissionen ausgerichtet wurden, überlassen werden. Die Differenz zwischen Taggeldern und Bußen ist der Reingewinn der Gesellschaft. Er wird unter die Aktionäre verteilt, nach Dotierung des Reservefonds für schlechte Jahrgänge, und nach Entschädigung der Hotellerie der Fremdenkurorte, an denen die Kommissionen zu tagen pflegen.“

„Aber die eidgenössischen Räte werden sich das Recht der Begnadigung nicht nehmen lassen, das in der Bundesversammlung verankert ist —“

„Wir wählen die Mitglieder der Begnadigungskommissionen in den Verwaltungsrat unserer Gesellschaft.“

„Dann bleibt ja alles beim Alten,“ wendete ich ein, „nur haben wir statt der Sitzungen der Kommissionen solche des Verwaltungsrates. Und welchen Vorteil hat der Steuerzahler davon, wenn er die

